



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 27. Januar 2020

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Markus Kurth u. a. und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Selbständige – Rechtssicherheit durch eine
schnellere Statusfeststellung“, BT-Drs. 19/16455**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf die o. a. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Griese

Kleine Anfrage des Abgeordneten Markus Kurth u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Selbständige – Rechtssicherheit durch eine schnellere Statusfeststellung“, BT-Drs. 19/16455

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Abgrenzung von selbstständiger und abhängiger Beschäftigung hat eine gesamtgesellschaftliche Tragweite: Durch die Abgrenzungskriterien wird bestimmt, welche Personen und Gruppen in die gesetzlichen Sozialversicherungen einbezogen werden. Somit hängt auch die Stabilität gesetzlicher Sicherungssysteme vom Aufnehmen oder nicht Einbinden von Personen und Gruppen in die Sozialversicherungszweige ab (siehe Silke Becker und Dr. Frank Hennecke: Das Statusfeststellungsverfahren nach §7a SGB IV auf dem Prüfstand – Die Schwächen des aktuellen Verfahrens sowie mögliche Lösungsansätze; Betriebs-Berater 14/2019, 74. Jg., S. 820 bis 827).

Die Abgrenzungskriterien erfüllen zudem eine arbeitsrechtliche Schutzfunktion zur Vermeidung von Scheinselbstständigkeit. Durch die Statusprüfung soll vermieden werden, dass sich Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihrer sozialen Verantwortung entziehen und Menschen in die prekäre (Solo-)Selbstständigkeit drängen, um Lohnnebenkosten zu sparen.

In der Praxis erweisen sich, nach Auffassung der Frage stellenden Fraktion, die im Gesetz normierten Abgrenzungskriterien für Selbstständige jedoch als problematisch. So führen die Prüfverfahren bei gleichartigen Aufträgen oftmals zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die Gefahr, den Selbstständigen- bzw. AuftraggeberInnen -Status aberkannt zu bekommen, ist besonders bei Solo-Selbstständigen mit wenigen AuftraggeberInnen allgegenwärtig. Diese Rechtsunsicherheit erzeugt für alle Beteiligten wirtschaftliche Risiken, die für viele Selbstständige zu einer erheblichen Belastung geworden sind. Insbesondere dann, wenn ein Verlust der Selbstständigkeit bzw. des AuftraggeberInnen -Status zu einer Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen führt.

Mehr Rechtssicherheit kann, nach Auffassung der Frage stellenden Fraktion, in erster Linie durch eine Vereinfachung und Beschleunigung des Statusfeststellungsverfahrens durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund erreicht werden. Es soll voneinander abweichende Statusfeststellungen unterschiedlicher Sozialversicherungsträger vermeiden. Je schneller eine Statusklärung vorgenommen wird, desto besser lassen sich die Risiken einer falschen Statureinstufung eindämmen.

Frage Nr. 1:

Wie viele optionale und obligatorische Statusfeststellungsverfahren hat die Deutsche Rentenversicherung Bund nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 jeweils (insofern diese Daten noch nicht vorliegen, bitten wir hier sowie bei den nachfolgenden Fragen hilfsweise um die aktuellsten Zahlen) durchgeführt, und in wie vielen Fällen wurde

- a) eine Sozialversicherungspflicht und
- b) eine selbstständige Tätigkeit festgestellt?

Antwort:

Die Frage nach den durchgeführten Statusfeststellungsverfahren wird so verstanden, dass damit nicht die Anzahl der insgesamt in der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) eingeleiteten Verfahren gemeint ist, sondern die Zahl der durch eine Feststellungsentscheidung abgeschlossenen Anfrageverfahren gemäß § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

In der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der in diesem Sinne in den Kalenderjahren 2018 und 2019 durchgeführten optionalen und obligatorischen Statusfeststellungsverfahren aufgeführt. Der Tabelle können die Antworten zu den Fragen 1a) und 1b) entnommen werden.

Jahr	Tatsächliche Statusfeststellungen	Selbständig		Sozialversicherungspflichtig abhängig beschäftigt	
Statusfeststellungen nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV (optional)					
2018	21.527	62,0 %	13.342	36,3 %	7.803
2019	21.574	65,1 %	14.034	33,3 %	7.181
Statusfeststellungen nach § 7a Absatz 1 Satz 2 SGB IV (obligatorisch) Familienangehörige					
2018	42.626	0,0 %	21	99,9 %	42.565
2019	41.088	0,0 %	20	99,9 %	41.027
Statusfeststellungen nach § 7a Absatz 1 Satz 2 SGB IV (obligatorisch) Geschäftsführende Gesellschafter					
2018	3.566	31,4 %	1.118	68,5 %	2.442
2019	3.503	30,3 %	1.060	69,4 %	2.432

(Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund)

Die Differenz der Summe aus festgestellten selbständigen Tätigkeiten und sozialversicherungspflichtig abhängigen Beschäftigungen zur Gesamtzahl der durchgeführten Statusfeststellungsverfahren beruht darauf, dass in einem geringen Umfang abhängige Beschäftigten festgestellt werden, die aufgrund der versicherungsrechtlichen Regelungen in der Sozialversicherung nicht zur Versicherungspflicht führen (z. B. geringfügige Beschäftigungen oder familienhafte Mithilfe).

Frage Nr. 2:

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Widersprüche gegen Entscheidungen der Clearingstelle im Jahr 2018 entwickelt und von wem (AuftragnehmerIn oder AuftraggeberIn) wurde in den jeweiligen Jahren der Widerspruch gestellt?

Antwort:

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 4.894 und im Jahr 2019 insgesamt 4.438 Widerspruchsverfahren gegen Statusfeststellungsentscheidungen erledigt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Auftraggebern und Auftragnehmern jeweils ein eigenes Widerspruchsrecht zusteht. Das heißt, dass die Zahl der eingelegten Widersprüche nicht zwangsläufig der Zahl der Statusfeststellungen entspricht, gegen die die Beteiligten vorgegangen sind.

Die DRV Bund erfasst nicht, ob der Widerspruch vom Auftragnehmer oder vom Auftraggeber erhoben wird. Daher können keine Angaben gemacht werden, von wem der Widerspruch erhoben wurde.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Widersprüche sich nicht ausschließlich gegen die Statusentscheidung der Clearingstelle richten, sondern auch bzw. allein gegen die Feststellung der Versicherungspflicht in allen ggf. auch nur in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung oder auch nur gegen den Beginn der Versicherungspflicht.

Eine Darstellung nach den verschiedenen Widerspruchsgründen ist nicht möglich, weil diese von der DRV Bund nicht differenziert erfasst werden.

Frage Nr. 3:

Wie häufig wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 in den Widerspruchsausschüssen gegen die jeweilige Entscheidung der gesetzlichen Rentenversicherung entschieden?

Antwort:

Die Frage wird so verstanden, dass um Darstellung gebeten wird, mit welchem Ergebnis die Überprüfung im Widerspruchsverfahren abgeschlossen wurde. In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Widerspruchsverfahren danach differenziert, ob eine Entscheidung voll oder teilweise zu Gunsten oder zu Ungunsten der Widerspruchsführer getroffen wurde.

Jahr	voll zu Gunsten des Widerspruchsführers entschieden	teilweise zu Gunsten des Widerspruchsführers entschieden	voll zu Ungunsten des Widerspruchsführers entschieden	Rücknahme des Widerspruchs
2018	798	294	3.251	551
2019	956	294	2.675	513

(Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund)

Frage Nr. 4:

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Klagen gegen ergangene Feststellungsbescheide im Jahr 2018 entwickelt und wie häufig hatten Klagen gegen die feststellende Behörde Erfolg?

Antwort:

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 2.584 und im Jahr 2019 insgesamt 2.476 Klageverfahren gegen Statusfeststellungsentscheidungen erledigt, wobei sich nicht alle Verfahren gegen Feststellungsbescheide aus diesen Jahren richteten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Auftraggebern und Auftragnehmern jeweils ein eigenes Klagerecht zusteht. Das heißt, dass die Zahl der eingereichten Klagen nicht zwangsläufig der Zahl der Statusfeststellungen entspricht, gegen die die Beteiligten vorgegangen sind. Weiterhin ist zu beachten, dass die Klagen sich nicht ausschließlich gegen die Statusentscheidung der Clearingstelle richten, sondern auch bzw. allein gegen die Feststellung der Versicherungspflicht in allen, ggf. nur in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung oder nur gegen den Beginn der Versicherungspflicht richten können.

Eine Darstellung nach den verschiedenen Klagegründen ist nicht möglich, weil diese von der DRV Bund nicht differenziert erfasst werden.

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Klageverfahren danach differenziert, ob eine Entscheidung voll oder teilweise zu Gunsten (darin enthalten sind Anerkenntnisse der DRV Bund, Vergleiche und Gerichtsentscheidungen) oder zu Ungunsten des Klägers getroffen wurde. Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf alle Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit.

Jahr	voll zu Gunsten des Klägers entschieden	teilweise zu Gunsten Klägers entschieden	voll zu Ungunsten des Klägers entschieden	Rücknahme der Klage
2018	762	156	785	881
2019	838	127	627	884

(Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund)

Die Clearingstelle hat in dem hier betrachteten Zeitraum aufgrund der Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) in zahlreichen Klageverfahren Anerkenntnisse abgegeben. Dies betraf zum einen Fälle, in denen trotz vorliegender abhängiger Beschäftigung aufgrund sonstiger versicherungsrechtlicher Regelungen Versicherungspflicht nicht festgestellt werden konnte oder der Aufschub der Versicherungspflicht nach § 7a Abs. 6 SGB IV dazu führte, dass wegen der Kürze der vertraglichen Beziehung Versicherungspflicht nicht eintreten konnte.

Soweit Versicherungspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung nicht eintritt, besteht im Statusverfahren nach § 7a SGB IV kein Rechtsschutzbedürfnis für die Elementenfeststellung, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird (BSG Ur. v. 26.02.2019 – B 12 R 8/18 R). Zahlreiche Anerkenntnisse hat die Clearingstelle zum anderen in Fällen abgegeben, in denen es um eine Dozententätigkeit ging. Dies erfolgte in Umsetzung des Urteils des BSG zur Lehrtätigkeit an einer städtischen Musikschule (BSG Ur. v. 14.03.2018 – B 12 R 3/17 R).

Frage Nr. 5:

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Laufzeit statusrechtlicher Anfragen im Jahr 2018?

Antwort:

Die durchschnittliche Laufzeit in den einzelnen Fallgruppen für die Jahre 2018 und 2019 ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Optionale Statusanfragen nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV	Beschäftigte Angehörige des Arbeitgebers § 7a Absatz 1 Satz 2 SGB IV	Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH § 7a Absatz 1 Satz 2 SGB IV
2018	83 Tage	27 Tage	42 Tage
2019	85 Tage	28 Tage	43 Tage

(Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund)

Frage Nr. 6:

Wie häufig hat die Deutsche Rentenversicherung Bund im Jahr 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung eine nicht rechtsverbindliche Stellungnahme in solchen Fällen herausgegeben, in denen AuftraggeberIn und/oder AuftragnehmerIn eine schriftliche Auskunft gemäß § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) zum Status einer noch aufzunehmenden Tätigkeit begehren?

Antwort:

Die Anzahl der in den Jahren 2018 und 2019 erledigten Auskünfte gemäß § 14 SGB I ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Anzahl der erledigten Auskünfte gemäß § 14 SGB I
2018	1.423
2019	1.495

(Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund)

Frage Nr. 7:

In wie vielen Fällen hatte die schriftliche Auskunft gemäß § 14 SGB I nach Kenntnis der Bundesregierung in einem darauffolgenden Statusfeststellungsverfahren Bestand bzw. wie viel Prozent der schriftlichen Auskünfte wurden in einem darauffolgenden Statusfeststellungsverfahren revidiert?

Antwort:

Statistische Erhebungen, in wie vielen Fällen ein optionales Statusverfahren im Anschluss an eine schriftliche Auskunft gem. § 14 SGB I (Voranfrage) tatsächlich durchgeführt werden, liegen der Clearingstelle nicht vor.

Grundsätzlich wird das Ergebnis der Voranfrage in einem späteren optionalen Statusverfahren bestätigt, wenn die vertraglichen Vereinbarungen bei Aufnahme der Tätigkeit unverändert und signifikante Abweichungen in der tatsächlichen Ausführung der Tätigkeit nicht erkennbar sind.

Frage Nr. 8:

Wie ist der Zeitplan der Bundesregierung für die „Einbeziehung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung mit Opt-out-Lösung und Altersvorsorgepflicht“, die im Koalitionsvertrag vereinbart wurde und welche Maßnahmen werden derzeit in der Bundesregierung diskutiert?

Antwort:

Nach derzeitiger Planung ist vorgesehen, möglichst noch in der ersten Jahreshälfte 2020 hierzu einen Referentenentwurf vorzulegen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat bereits im letzten Jahr eine Reihe von Fachgesprächen mit Verbänden und Sachverständigen geführt. Auf der Basis auch der Ergebnisse dieser Gespräche und unter Beachtung der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag werden derzeit die gesetzlichen Regelungen erarbeitet und fachlich abgestimmt.

Frage Nr. 9:

Gibt es seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Bewertung des Vorschlags im Ergebnisbericht zum Zukunftsdialog Neue Arbeit, Neue Sicherheit, der die Erprobung einer vorgelagerten Statusprüfung vorsieht, die bereits vor Beginn der konkreten selbstständigen Tätigkeit Rechtssicherheit gewährt? Wenn ja, wie lautet diese?

Antwort:

In den Diskussionen im Zukunftsdialog hat sich gezeigt, dass Interesse besteht, mehr Planungssicherheit zu erreichen, indem bereits vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV eingeleitet werden kann. Daraufhin wurde der

angesprochene Vorschlag entwickelt und im Ergebnisbericht zum Zukunftsdialog festgehalten. Auch dieser Vorschlag war Gegenstand von Ende letzten Jahres geführten Fachgesprächen mit Interessenverbänden, Sozialpartnern und Sozialversicherungsträgern, in denen Möglichkeiten für Verbesserungen des Statusfeststellungsverfahrens erörtert wurden. Die Ergebnisse werden derzeit ausgewertet.

Frage Nr. 10:

Gibt es seitens der Bundesregierung eine Bewertung des Vorschlags zur Beweislastverlagerung von Selbstständigen zu Plattformen, mit der auf das strukturelle Informationsdefizit von Leistungserbringern gegenüber Plattformen reagiert werden soll, wie dies im Ergebnisbericht zum Zukunftsdialog Neue Arbeit, Neue Sicherheit skizziert wird? Wenn ja, wie lautet diese?

Antwort:

Die Bundesregierung will Unternehmen und Plattforamtätigen ermöglichen, die Potenziale der Plattformökonomie zu nutzen. Gleichzeitig müssen aber auch hier gute Bedingungen und soziale Absicherung gewährleistet sein und zwar auch dann, wenn die Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird. Die Bundesregierung prüft daher konkrete Vorschläge zur Gestaltung der Arbeit in der Plattformökonomie. Dazu gehört auch der in der Frage angesprochene Vorschlag.

Frage Nr. 11:

Gibt es seitens der Bundesregierung eine Bewertung des Urteils (5 AZR 178/18) des Bundesarbeitsgerichts vom 26.06.2019, nach dem Auftraggeber von Auftragnehmern nach Feststellung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses Teile des Honorars zurückfordern können, hinsichtlich der sich daraus ergebenden Rechtsunsicherheit sowie den wirtschaftlichen Folgen für Selbstständige? Wenn ja, wie lautet diese und welcher politische Handlungsbedarf ergibt sich daraus aus Sicht der Bundesregierung?

Antwort:

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, Entscheidungen der Gerichte zu bewerten. Ein politischer Handlungsbedarf ergibt sich aus dem zitierten Gerichtsurteil vor dem Hintergrund, dass die Feststellungen in diesem Urteil über die Rückzahlung überzahlter Honorare bei rückwirkender Feststellung eines Arbeitsverhältnisses der langjährigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entsprechen, nicht (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 9. Februar 2005 – 5 AZR 175/04, Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29. Mai 2002 – 5 AZR 680/00).

Frage Nr. 12:

Inwiefern erachtet es die Bundesregierung als sinnvoll, wirtschaftlich unabhängige Personen, die in alle gesetzlichen Sozialversicherungszweige einbezogen sind bzw. über Einkünfte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung verfügen, von einer arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Statusprüfung auszunehmen?

Wenn ja, welche Schritte wird die Bundesregierung zur Umsetzung ergreifen?

Antwort:

Es ist unklar, welchen konkreten Personenkreis die Fragesteller meinen. Bei Personen, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungspflichtig sind, kann es sich nur um abhängig Beschäftigte handeln. Probleme im Zusammenhang mit Statusprüfungen sind für Personen, die durch ihren Arbeitgeber als abhängig Beschäftigte gemeldet werden, jedoch nicht bekannt.

Unabhängig davon prüft die Bundesregierung derzeit mögliche Verbesserungen beim Statusfeststellungsverfahren. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage Nr. 9 verwiesen.